

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Bösdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167), jeweils in ihren zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bösdorf erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 359 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 472 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bösdorf, den 13.12.2024
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 16.12.2024
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss